



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

57. Jahrgang

Ansbach, 7. September 2012

Nr. 18

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts der Stadt Schwabach auf die Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Roth	124
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Nachtragshaushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für die Wirtschaftsjahre 01.10.2011 bis 30.09.2013 vom 23. Juli 2012	125

Am 18. August 2012 verstarb unser ehemaliger Beschäftigter

Herr Horst Mößner

im Alter von 71 Jahren.

Herr Mößner war mehr als 33 Jahre im Dienste des Freistaats Bayern tätig.

Sein erfolgreiches Wirken begann 1970 am Landbauamt in Ansbach. 1977 wurde Herr Mößner an die Regierung von Mittelfranken versetzt, wo er bis zu seinem Ausscheiden im Dezember 2003 im Sachgebiet „Hochbau“ tätig war.

Wegen seines Pflichtbewusstseins und seiner Einsatzfreude erwarb er sich hohe Anerkennung. Von Vorgesetzten und Mitarbeitern wurde er allseits geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts der Stadt Schwabach auf die Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Roth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. August 2012 Gz. 12-1443-1/12

Die Stadt Schwabach (Beschluss des Stadtrates vom 23.12.2011) und der Landkreis Roth (Beschluss des Ausschusses für Jugend und Familie vom 24.01.2012) haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts der Stadt Schwabach auf die Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Roth abgeschlossen.

Das Bayerische Landesjugendamt hat mit Schreiben vom 14.05.2012 der Bildung einer - zentral organisierten - gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Schwabach und des Landkreises Roth (Übertragung der Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts der Stadt Schwabach auf die Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Roth) innerhalb der dezentral organisierten gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Ansbach und Schwabach sowie der Landkreise Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen durch die oben genannte Übertragung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 13.07.2012, Gz. 12-1443-1/12 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird gem. Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Der Landkreis Roth und die Stadt Schwabach schließen nach Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1999 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) die nachfolgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Das Kreisjugendamt Roth übernimmt vollinhaltlich die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle vom Sachgebiet Jugend und Familie der Stadt Schwabach. Dies betrifft auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Stiefelternadoption. Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben wird einer benannten Fachkraft übertragen.

§ 2

Die übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Informationen über allgemeine Adoptionsfragen,
- Beratung und Begleitung der abgebenden Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schwabach haben sowie die Erstellung von Berichten über die dort lebenden zu vermittelnden Kinder,
- allgemeine Beratung von Adoptivbewerber- und Adoptivfamilien,
- konkrete Beratung von potentiellen Adoptivbewerber- und Adoptivfamilien,
- Führung konkreter Bewerbungsgespräche,

- fachliche, verwaltungstechnische und familiengerichtliche Begleitung von Adoptivbewerbern im Adoptionsverfahren,
- Führung der vorhandenen Adoptionsbewerberkartei des Sachgebietes Jugend und Familie der Stadt Schwabach.

§ 3

Die Vertretungsregelung erfolgt innerhalb des Kreisjugendamtes Roth durch die dort vorhandene Adoptionsvermittlungsstelle.

§ 4

Für die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben werden dem Kreisjugendamt Roth insgesamt acht Stunden/Woche vergütet.

Die Spitzabrechnung der Personalkosten erfolgt durch den Landkreis Roth auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die eingesetzte Fachkraft.

In den zu erstattenden Personalkosten sind auch die Reisekosten enthalten sowie die Kosten für Hausbesuche, Beratungsgespräche, Erstellung des Kinderberichtes usw.

Für Fortbildungen, Supervision usw. der eingesetzten Fachkraft wird pro Jahr ein Pauschalbetrag von 200 € vergütet.

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Jahresende durch den Landkreis Roth.

§ 5

Die Zweckvereinbarung tritt zum **1. Juli 2012** in Kraft. Sie wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Diese Vereinbarung lässt im Übrigen Regelungen der Zweckvereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen - dezentral organisierten - Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Ansbach und Schwabach sowie der Landkreise Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen aus dem Jahre 2003 unberührt.

Schwabach, 1. August 2012

Stadt Schwabach
Thürauf
Oberbürgermeister

Roth, 13. August 2012

Landkreis Roth
Eckstein
Landrat

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 124

Bekanntmachung der Zweckverbände

**Nachtragshaushaltssatzung
des Mittelfränkisch-schwäbischen
Zweckverbandes Hochschule
für Musik Nürnberg-Augsburg
für die Wirtschaftsjahre
01.10.2011 bis 30.09.2013**

Vom 23. Juli 2012

Auf Grund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2011 bis 30.09.2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	225.878,50 €
in den Aufwendungen mit	225.878,50 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2012 bis 30.09.2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	168.450,00 €
in den Aufwendungen mit	168.450,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

§ 2

(1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2011 bis 30.09.2012 auf

221.878,50 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	97.626,54 €
für die Stadt Augsburg	38.828,74 €
für den Bezirk Mittelfranken	55.469,63 €
für den Bezirk Schwaben	29.953,60 €

(2) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2012 bis 30.09.2013 auf 168.400,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	74.096,00 €
für die Stadt Augsburg	29.470,00 €
für den Bezirk Mittelfranken	42.100,00 €
für den Bezirk Schwaben	22.734,00 €

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2011 bis 30.09.2012 auf 0,00 € und für das Wirtschaftsjahr 01.10.2012 bis 30.09.2013 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Umlagen gemäß § 2 werden zu je 3/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

- 01.10.2011/2012 (je Oktober bis Dezember)
- 01.01.2012/2013 (je Januar bis März)
- 01.04.2012/2013 (je April bis Juni)
- 01.07.2012/2013 (je Juli bis September)

§ 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 18.06.2012.

Nürnberg, 23. Juli 2012

Peter Grab
Bürgermeister
Stellvertr. Verbandsvorsitzender

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Nachtragshaushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 01.10.2011 bis 30.09.2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Nachtragshaushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2011/2012 und 2012/2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Wirtschaftspläne 2011/2012 und 2012/2013 liegen in der Zeit vom 24.09.2012 bis einschließlich 01.10.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 29. August 2012

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
gez.
Peter Grab
Bürgermeister
Stellvertr. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 125

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.